

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II- 9144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 27. November 1989  
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/102-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl und  
Freunde, Nr. 4268/J vom 28. September 1989  
betreffend neuer Kälbermastskandal in der BRD  
und österreichische Maßnahmen dagegen

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

4223 IAB

1989 -11- 28

zu 4268 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 28. September 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4268/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird in Österreich beim Import von Kalbfleisch auch auf Rückstände des Stoffes Salbutamol untersucht ? Wenn nein, warum nicht ? Wenn ja, wieviele solche Untersuchungen sind erfolgt und mit welchem Ergebnis ?
2. Welche Untersuchungsstellen beschäftigen sich konkret mit der Untersuchung von Kalbfleisch auf diese Substanz ? Wieviele Proben wurden 1988 gezogen, wieviele werden es 1989 sein ? Wie lautet das Ergebnis dieser Untersuchungen ?
3. Ihr Vorgänger Riegler hat angesichts des jüngsten Hormon-skandals 1988 konkrete Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums - in Kooperation mit den Gesundheitsbehörden -

-2-

in Aussicht gestellt und ein eigenes Maßnahmenpaket, das insbesondere aus strengeren und unangemeldeten Kontrollmaßnahmen besteht, angekündigt. Bitte erläutern Sie uns im Detail, was aus diesem Maßnahmenpaket in Ihrem Ressortbereich geworden ist."

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst. Auf die Beantwortung der an ihn gerichteten gleichlautenden parlamentarischen Anfrage, Nr. 4269/J darf hingewiesen werden.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. Nr. 252/1989) wurde im § 26 a festgelegt, daß unbeschadet der Durchführung von Stichproben anlässlich der Schlachtung auch Stichproben bei lebenden Tierbeständen entnommen werden können. Somit wird eine Kontrolle am Betrieb selbst in Bezug auf eine etwaige mißbräuchliche Verwendung von Medikamenten und dgl. gewährleistet. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist sichergestellt, daß nicht nur importierte Fleischware, sondern auch die heimische Fleischproduktion an Ort und Stelle, nämlich am Produktionsbetrieb, entsprechend wirksam überwacht und kontrolliert werden kann.

Darüberhinaus wird durch die Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Kälbermastprämienaktion gewährleistet, daß in der Kälbermast Arzneifuttermittel (Medizinalfuttermittel) und Arzneimittel nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn eine gezielte Verschreibung durch einen örtlich zuständigen Tierarzt vorliegt. Der Einsatz von Hormonen, Antihormonen, Stoffen mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussenden Stoffen ist verboten.

-3-

In diesen Richtlinien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach einer tierärztlichen Behandlung die gesetzliche Wartefrist, die vom Tierarzt vorgeschrieben wird, streng einzuhalten ist. In der Rechnung sind die Rezeptnummern der Medikamente bzw. die Bezeichnung der verwendeten Medikamente und die Ohrmarkennummern der behandelten Tiere einzutragen. Tierärzterechnungen über behandelte Tiere sind am Mastbetrieb aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Zur Kälbermast dürfen nur jene Futtermischmengen verwendet werden, die in der derzeit geltenden Futtermittelverordnung enthalten sind. Zum Nachweis des veterinärmedizinisch gerechtfertigten Einsatzes von "Medizinalfuttermittel" und Arzneimittel sind den Kontrollorganen des Bundes alle entsprechenden Unterlagen auszufolgen und Probenahmen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Für Kälber, bei denen während der Mast oder anlässlich der Fleischuntersuchung Rückstände mit östrogenen Wirkung oder andere Rückstände festgestellt werden, welche die Lebensmitteltauglichkeit ausschließen, werden keine Mastprämien ausbezahlt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behält sich auch vor, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen den Betriebsinhaber (Förderungswerber) für bestimmte Zeit bzw. auf Dauer von dieser Förderungsmaßnahme auszuschließen.

Der Bundesminister:

